



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3209

Der Oberbürgermeister

III/31-03-03-fe

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.02.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	13.03.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	24.03.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	25.03.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	27.03.2025	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	31.03.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.04.2025	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Erklärung der Absicht einer direkten Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) für Verkehrsleistungen an die wupsi GmbH

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat der Stadt Leverkusen erklärt die Absicht, die direkte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die Erbringung von ÖPNV-Leistungen an die wupsi GmbH im Wege der Inhouse-Vergabe nach § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorzunehmen.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, diese Absicht nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße) vorab bekanntzumachen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Vorbereitung der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die wupsi GmbH vorzunehmen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung  
Molitor

In Vertretung  
Lünenbach

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                      Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt:     Nein     Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                      Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt:     Nein     Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                      €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                      €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                      €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                      €  
Produkt:                      Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                      €  
Produkt:                      Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## **Begründung:**

### 1. Ausgangssituation:

Die Stadt Leverkusen ist Aufgabenträgerin des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und für die Sicherstellung eines ausreichenden ÖPNV-Angebots für alle Bürgerinnen und Bürger im gesamten Stadtgebiet im Sinne der Daseinsvorsorge verantwortlich. Darüber hinaus ist sie zuständige Behörde für die Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) i. V. m. § 8a Abs. 1 Personenerförderungsgesetz (PBefG) und VO (EG) Nr. 1370/2007.

Die wupsi GmbH erbringt ÖPNV-Verkehrsleistungen, inklusive damit verbundener Nebenleistungen, ungeachtet von ausbrechenden Linien, auf den Gebieten der Stadt Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen Kreises. Die mit der Erbringung dieser Verkehrsleistungen übernommenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden derzeit auf der Basis des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) vom 1. Juli 2020 zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis mit der wupsi GmbH erbracht. Der aktuell gültige ÖDA läuft zum Fahrplanwechsel im Dezember 2026 aus. Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Stadt Leverkusen und der Rheinisch-Bergische Kreis eine gemeinsame vergabe- und beihilfenrechtskonforme Anschlussregelung im Wege einer Inhouse-Vergabe nach dem allgemeinen Vergaberecht (§ 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher öffentlicher Personenverkehrsdienste durch die wupsi GmbH.

Das allgemeine Vergaberecht schließt mit der Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB die Möglichkeit ein, dass eine Behörde einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen mit Bussen ohne Ausschreibung an ihr kommunales Unternehmen vergeben kann. Die Absicht der direkten Vergabe eines ÖDA ist nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 unter Beachtung von Fristen und Vorbereitungsmaßnahmen vorab bekannt zu machen.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Die beabsichtigte Vergabe des ÖDA erfolgt auf Basis einer Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB, wobei die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

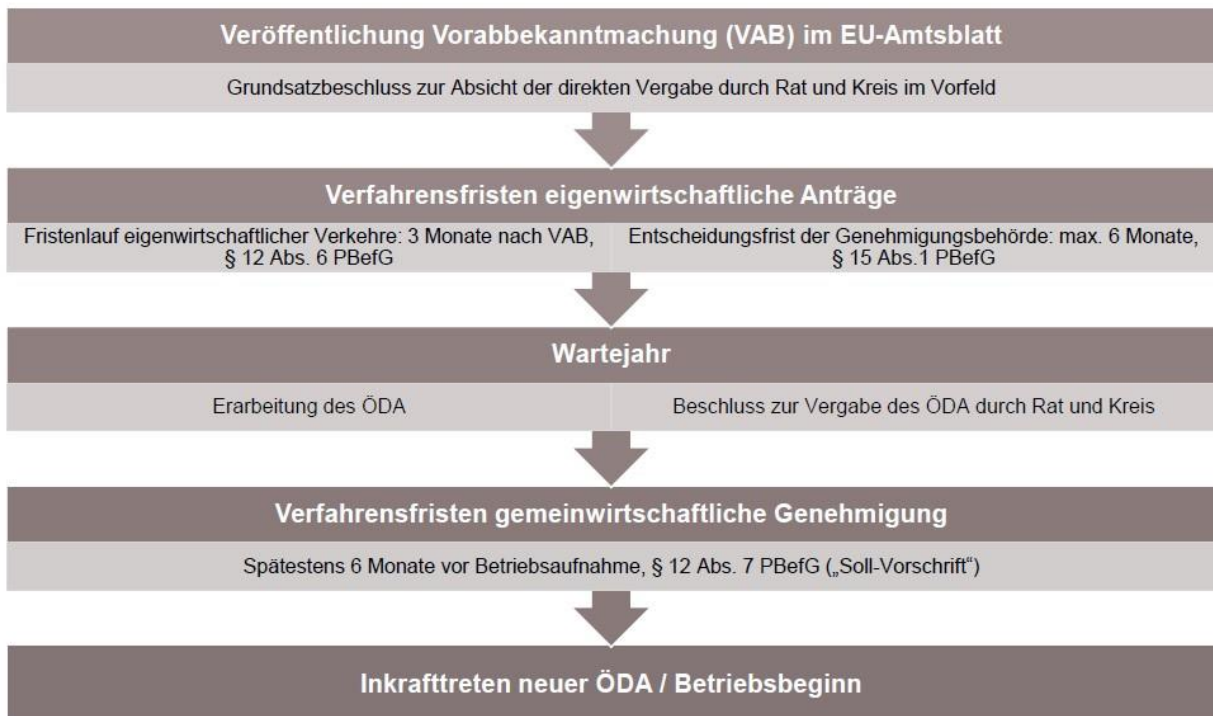
1. Die Stadt Leverkusen und der Rheinisch-Bergische Kreis üben als öffentliche Auftraggebende über die wupsi GmbH eine ähnliche Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen aus (Kontrollkriterium). Bei gemischt-öffentlichen Unternehmen ist es ausreichend, wenn die öffentlichen Auftraggebenden diese Kontrolle gemeinsam ausüben. Dies ist vorliegend der Fall. Die Stadt Leverkusen und der Rheinisch-Bergische Kreis halten Gesellschaftsanteile der wupsi GmbH zu jeweils 50 %. Nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrags haben sie gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die wesentlichen Entscheidungen und strategischen Ziele der wupsi GmbH.
2. Die wupsi GmbH ist im Wesentlichen für die Stadt Leverkusen und den Rheinisch-Bergischen Kreis als ihre öffentlichen Auftraggebenden tätig (Wesentlichkeitskriterium). Mehr als 80 % der Tätigkeiten der wupsi GmbH dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von der Stadt Leverkusen und/oder dem Rheinisch-Bergischen Kreis betraut wurde.

3. An der wupsi GmbH besteht zudem auch keine direkte private Kapitalbeteiligung (Beteiligungskriterium). Die wupsi GmbH wird zu 100 % von ihrer bzw. ihrem öffentlichen Anteilseigner\*in Stadt Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis gehalten.

Neben den Voraussetzungen des § 108 GWB gilt im Rahmen einer Inhouse-Vergabe zudem das Eigenerbringungsgebot nach Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007. Demnach ist die wupsi GmbH als Inhouse-Unternehmerin grundsätzlich verpflichtet, einen bedeutenden Teil der Verkehrsdienste (20 – 30 %) selbst zu erbringen. Dies ist bereits aktuell der Fall und wird auch künftig über den zu vergebenden ÖDA gewährleistet.

### 3. Ablauf des Verfahrens:

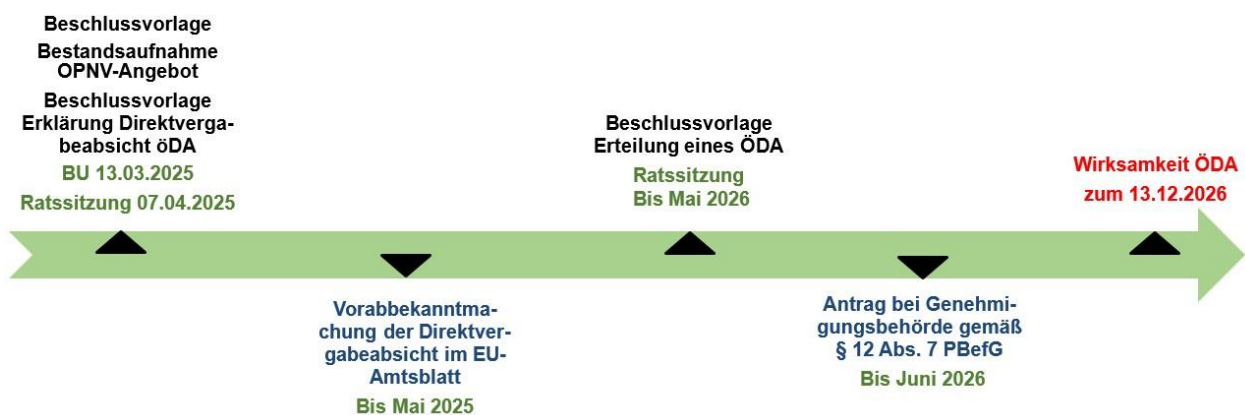
Für die beabsichtigte direkte Vergabe des ÖDA an die wupsi GmbH gelten bestimmte verfahrensrechtliche Anforderungen, einschließlich einzuhaltender Fristen. Die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der entsprechenden Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des PBefG werden nachfolgend dargestellt:



Die wupsi GmbH ist ein öffentliches Unternehmen, welches zu gleichen Teilen im Eigentum der Stadt Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen Kreises steht. In beiden Gebietskörperschaften wird ein Beschluss über die Absicht gefasst, die ÖPNV-Verkehrsleistungen im Rahmen einer Inhouse-Vergabe an die wupsi GmbH zu vergeben. Nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 muss die Absicht der Vergabe eines ÖDA vorab bekannt gemacht werden. Die Vorabbekanntmachung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Erst mit Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung darf die beabsichtigte direkte Vergabe erfolgen. Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung können gemäß § 12 Abs. 6 PBefG von anderen Verkehrsunternehmungen Anträge auf die Erteilung einer Genehmigung für die Erbringung der Verkehrsleistungen auf eigenwirtschaftlicher Basis bei der Bezirksregierung Köln gestellt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist kann der

Beschluss zur direkten Vergabe des neuerlichen ÖDA an die wupsi GmbH in den Gremien der Stadt Leverkusen sowie im Rheinisch-Bergischen Kreis gefasst werden.

Unter Berücksichtigung genehmigungsrechtlicher Fristen nach § 12 Abs. 7 PBefG hat die Vorabbekanntmachung im Hinblick auf den beabsichtigten Vergabetermin bis zum Sommer 2025 zu erfolgen. Spätestens sechs Monate vor der Wirksamkeit des ÖDA (Betriebsbeginn des neuen ÖDA) ist von der wupsi GmbH ein Antrag zur Erteilung einer Genehmigung für die Erbringung der Verkehrsleistungen auf gemeinwirtschaftlicher Basis bei der Bezirksregierung Köln zu stellen. Der ÖDA soll sodann zum 13.12.2026 mit einer Gültigkeit von zehn Jahren in Kraft treten. Über die Erteilung des ÖDA werden die Gremien der Stadt Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen Kreises vorab entscheiden. Während der Laufzeit des ÖDA können Änderungen des Leistungsangebots vorgenommen werden. Die zeitlichen Meilensteine werden nachfolgend skizziert:



#### 4. Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen sowie damit zusammenhängender Nebenleistungen

Die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen, die Gegenstände des beabsichtigten ÖDA sein werden, ergeben sich aus der Anlage 1. Dort sind die Linien aufgelistet, auf denen die wupsi GmbH zum Fahrplanstand April 2025 ÖPNV-Leistungen erbringt. Durch die Verwaltung wurde in Zusammenarbeit mit der wupsi GmbH eine Bestandsaufnahme des ÖPNV-Angebots in der Stadt Leverkusen vorgenommen, in welcher das aktuelle Leistungsangebot umfassend dargestellt wird. Die Bestandsaufnahme ist Bestandteil der Vorlage Nr. 2025/3208, welche parallel zur vorliegenden Erklärung der Absicht der direkten Vergabe in die politischen Gremien eingebracht wird. Der Umfang der Verkehrsleistungen ergibt sich aus den entsprechenden Fahrplänen, welche auf der Homepage der wupsi GmbH abgerufen werden können und Gegenstand der Vorabbekanntmachung sein werden: <https://www.wupsi.de/fahrinfo/linienfahrplaene/>.

In den Fahrplänen werden die wichtigen Anschlussbeziehungen sowohl zu Linien des SPNV als auch des straßengebundenen ÖPNV abgebildet. Diese Anschlussbeziehungen sind auch weiterhin einzuhalten. Änderungen der Fahrpläne der Schienenpersonennahverkehrslinien (SPNV-Linien) müssen jeweils zu den Fahrplanwechseln bei der Planung der Anschlussbeziehungen berücksichtigt werden. In der Summe ergibt sich ein Leistungsvolumen von 14,0 Mio. Fahrplankilometer im gesamten Bedienungsgebiet (Bezugsjahr: 2025). Diese Verkehrsleistung soll als Gesamtnetz für die Dauer von 10 Jahren vergeben werden.

Auf den zu vergebenden Linien kommen die für die Erteilung der Genehmigungen relevanten Fahrpreistarife (inklusive Deutschlandticket) sowie die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zur Anwendung. Nach aktuellem Stand sind dies der VRS-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Sieg), der VRR-Tarif (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in Langenfeld, Monheim und Solingen) und der NRW-Tarif (Tarif Nordrhein-Westfalen sowie ggf. etwaige Nachfolgetarife). Zur Leistung gehören auch alle Pflichten, die sich durch die Anwendung der Tarife für das Verkehrsunternehmen ergeben.

Hinsichtlich der einzusetzenden Fahrzeuge, der bereitzustellenden Infrastruktur sowie der sonstigen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung stehenden Leistungsmerkmale und Leistungsbestandteile sind die Qualitätskriterien entsprechend der Anlage 2 einzuhalten.

**Anlage/n:**

Anlage 1- wupsi-Linien Stadtgebiet Leverkusen

Anlage 2 - Anforderungskatalog für Verkehrsleistungen

<b>wupsi-Linien in Leverkusen</b>	
<b>Linie</b>	<b>Linienweg 2025</b>
SB20	Lützenkirchen - Quettingen - LEV-Mitte S
SB21	(Mathildenhof -) Alt Steinbüchel - Schlebusch - LEV-Mitte S - Rheindorf-Nord
SB22	Mathildenhof - Leimbacher Berg - Schlebusch - LEV-Mitte S
SB23	LEV-Mitte S - Pützdelle - Hitdorf - Monheim
SB24*	LEV-Mitte S - Opladen, Busbf - Burscheid, Hilgen
SB25	Solingen - Leichlingen - Bergisch Neukirchen - Opladen, Busbf - LEV-Mitte S - Köln Hbf.
SB26	Schlebusch, Stadtbahn - K.-Carstens-Ring - Alkenrath - Fixheide - Neue Bahnstadt Opladen - Opladen, Busbf
SB42	LEV-Mitte S - Schlebusch - Schildgen - Odenthal
201	Lützenkirchen - Opladen, Busbf - LEV-Mitte S - Chempark S
202	Opladen, Busbf - Alkenrath - Schlebusch, Stadtbahn
203	Opladen, Busbf - Reuschenberg - Bürrig - LEV-Mitte S - Bay Arena - Eisholz
204	Reuschenberg - Küppersteg - LEV-Mitte S - Stegerwaldsiedlung
205	Opladen, Busbf - Quettingen - Lützenkirchen - Steinbüchel - Schlebusch - Schlebusch, Stadtbahn
206	Mathildenhof - Quettingen - Opladen, Busbf - Langenfeld S - Langenfeld, Turnerstraße
207	Rheindorf Nord - Rheindorf S - Küppersteg S - Manfort - Schlebusch - Alt Steinbüchel - Mathildenhof
208	Wiesdorf - LEV-Mitte S - Schlebusch - Mathildenhof
209	Quettingen - Alkenrath - Manfort - LEV-Mitte S
211	Rheindorf Nord - Rheindorf S - Bürrig - LEV-Mitte S - Schlebusch - Alt Steinbüchel
212	LEV-Mitte S - Schlebusch - Edelrath - Glöbusch - Altenberg - Odenthal
213	Burscheid, Hilgen - Kaltenherberg - Schnorrenberg - Schlebusch
214	LEV-Mitte S - Konrad-Adenauer-Platz - Museum Morsbroich - Alkenrath - Fixheide
215	Hitdorf - Rheindorf S - Opladen, Busbf
217	Rheindorf - Bürrig - Chempark S
218	Mathildenhof - Steinbüchel - Schlebusch - W.-Brandt-Ring - Chempark S - Chempark Tor 1
222	Opladen, Busbf - Schlebusch - Schildgen - Klutstein - Bergisch Gladbach S
227	LEV-Mitte S - Waldsiedlung - Schildgen - Berg. Gladbach S - Bensberg - Moitzfeld
229	Lützenkirchen - Burscheid
232	Opladen, Busbf - Reusrath - Mehlsbruch - Langenfeld, Turnerstr.
235	Lützenkirchen - Biesenbach - Lützenkirchen
236	Lützenkirchen - Meckhofen
244	Hitdorf - Rheindorf - Opladen, Schule an der Wupper
253	Fixheide - Opladen, Busbf - Leichlingen, Busbf/ Bf
255	CHEMPARK S - LEV-Mitte S - Opladen, Busbf - Leichlingen
AST227	Schlebusch Stadtbahn- Klinikum - Manfort Bf
AST234	Friesenweg - Gerhart-Hauptmann-Str. - Opladen, Busbf - Elsbachstr. - Talstr.
N20	Opladen, Busbf - Langenfeld-Reusrath - Langenfeld S
N21	LEV-Mitte S - Opladen, Busbf - Lützenkirchen
N22	Opladen, Busbf - Küppersteg - Manfort - Schlebusch, Stadtbahn - Schlebusch - Alkenrath - Fixheide - Quettingen - Opladen, Busbf
N23	LEV-Mitte S - Bürrig - Rheindorf - Hitdorf - Rheindorf - Bürrig - LEV-Mitte S
N24	LEV-Mitte S - Manfort - Schlebusch - Alt Steinbüchel - Mathildenhof - Schlebusch - Manfort - LEV-Mitte S
N25	Opladen, Busbf - Burscheid - Hilgen
Parkplatz BayArena	Chempark S - Bismarckstr.
* Verlängerung ab 14.04.2025 nach Wermelskirchen	
<b>Nachrichtlich - Einstellung der Linie X24 zum 13.04.2025</b>	

# **Anforderungskatalog für Verkehrsleistungen**

## **zur Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB im Liniennetz „Leverkusen /**

### **Rheinisch-Bergischer Kreis“**

Mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zum Liniennetz „Leverkusen/Rheinisch-Bergischer Kreis“ sind insbesondere die nachstehend dargestellten Anforderungen an die zu erbringenden Verkehrsleistungen verbunden. Die Anforderungen gelten grundsätzlich einheitlich sowohl für die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen als auch für die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises (nachfolgend zusammen als „Aufgabenträger“ bezeichnet); gelten auf den Gebieten der Aufgabenträger unterschiedliche Anforderungen, ist dies nachfolgend explizit aufgeführt:

#### **1. Allgemeines**

Bei allen nachfolgend beschriebenen Anforderungen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen stets einzuhalten, insbesondere PBefG, BOKraft, StVO, StVZO, StVG sowie relevante Anforderungen der EU-Gesetzgebung.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Verkehrsleistungen gemäß dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages an Subunternehmer zu vergeben. Das Verkehrsunternehmen hat dabei sicherzustellen, dass die Leistungserbringung der Subunternehmer ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Vorschriften sowie entsprechend den Maßgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrages und den nachfolgend beschriebenen Anforderungen erfolgt.

#### **2. Fahrzeugeinsatz**

Zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben das Verkehrsunternehmen und die von ihm beauftragten Subunternehmer folgenden Fuhrpark vorzuhalten:

- 120 Solo-Busse
- 95 Gelenkbusse
- 3 Kleinbusse
- zuzüglich einer angemessenen Fahrzeugreserve in Höhe von mindestens 10 % zur Sicherstellung der notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie zur Vermeidung von Fahrtausfällen bei kurzfristigem Ausfall von Fahrzeugen

Das Verkehrsunternehmen und die von ihm beauftragten Subunternehmer setzen zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausschließlich Niederflur-Fahrzeuge mit Kneeling-Funktion und Rampe sowie mit einer stufenfrei erreichbaren Sonderstellfläche für Rollstühle, Rollatoren, E-Scooter, Kinderwagen und Fahrräder sowie stufenfreiem Fahrzeugboden im Mittelgang ein, die den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich technischer Sicherheit und den allgemeinen Anforderungen an Komfort und Erscheinungsbild entsprechen.

Der Zustand der Fahrzeuge wird hinsichtlich ihrer technischen Funktionsfähigkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig und vollständig überwacht.

Das Äußere der Fahrzeuge hat einen ansehnlichen, sauberen und gleichmäßig gepflegten Eindruck zu erwecken. Der Zustand der Fahrzeuge innen hat täglich zu Dienstbeginn sauber zu sein. Die



Fahrzeuge sind rauchfrei zu halten. Verschmutzungen, die im laufenden Betrieb entstehen, sowie Beschädigungen durch Unfall oder Vandalismus werden in einem angemessenen Zeitraum beseitigt.

Die Bestuhlung im Solo-Bus soll mindestens 32 und im Gelenkbus mindestens 45 Fahrgast-Sitzplätze umfassen, Sitze sind mit Polstern auszustatten, wahlweise können Einzel- oder Doppelsitze montiert werden. Die Innenverkleidung und der Fußboden sollen geräuschkämmend und schmutzabweisend gestaltet sein.

Haltestangen sind in ausreichender Zahl und an geeigneten Stellen (insbesondere auch im Bereich der Türen) vorzusehen und müssen auch für Kinder, ältere Menschen und mobilitätseingeschränkte Personen erreichbar sein. Sie gewährleisten durchgehende Festhaltungsmöglichkeiten mit Leitfunktion und sind farblich kontrastreich gestaltet. Wahlweise können Halteschlaufen verwendet werden.

Haltewunschastasten befinden sich in ausreichender Zahl in 1,20 m bis 1,40 m über dem Fahrzeugboden. Zusätzliche Haltewunschastasten sind im Bereich der Sonderstellflächen angebracht.

Um die Geräuschemissionen bzw. -immissionen möglichst gering zu halten, soll eine Motorkapselung vorhanden sein. Folgende Außengeräusche sollen in der Regel nicht überschritten werden:

- Fahrgeräusch (gemessen bei beschleunigter Vorbeifahrt in 7,5 m Entfernung) 80 dB (A) für Automatikgetriebe und 83 dB (A) für Schaltgetriebe
- Druckluftgeräusche 72 dB (A)
- Außengeräusche der Zusatzheizung 65 dB (A)

Folgende Innengeräusche sollen in der Regel nicht überschritten werden:

- 72 dB (A) + 2 dB (A) bei 50 km/h (nach DIN ISO 5128)

Sofern sich gesetzliche Vorgaben bezüglich vorgenannter Werte ändern, sollen diese geänderten Werte gelten.

Alle Fahrzeuge sind unter Einhaltung der diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit einer Videoüberwachungsanlage mit vollständiger Abdeckung des Fahrgastraums auszurüsten.

Mindestens 60% der eingesetzten Fahrzeuge sollen bei Betriebsaufnahme mit einer Klimaanlage ausgestattet sein. Alle Neufahrzeuge sind mit einer Klimaanlage auszurüsten.

Die Fahrzeuge müssen per Sprechfunk mit der Leitstelle verbunden und per Datenübertragung an das ITCS (siehe Punkt 5) angeschlossen sein. Sie müssen permanent Echtzeitinformationen über den Fahrzeugstandort liefern, um auf dieser Basis Abweichungen zum Soll-Fahrplan zu ermitteln, die für dispositive Maßnahmen im Rahmen der Betriebsabwicklung (siehe Punkt 5) relevant sind und in die Systeme der dynamischen Fahrgastinformation (siehe Punkt 9) eingespeist werden.

Die Außenbeschilderung beinhaltet folgende Komponenten:

- Bug: Linien-Nummer, Fahrtziel
- Rechte Seite: Linien-Nummer, Fahrtziel und Streckenverlauf
- Heck und linke Seite: Linien-Nummer

Die Fahrgastinformation im Fahrzeug erfolgt optisch über Monitore mit Anzeige der nächsten Haltestellen sowie der Anzeige „Wagen hält“ und akustisch über eine automatische Haltestellenansage. Zudem sollen während der Laufzeit des ÖDA auch Echtzeitinformationen über Anschlüsse zu anderen Linien sowie Meldungen der Leitstelle über Abweichungen im Betriebsablauf in die Fahrgastinformation im Fahrzeug integriert werden. Zusätzlich verfügen die Fahrzeuge über ein Bordmikrofon für Ansagen des Fahrpersonals zur Fahrgastinformation.

Die eingesetzten Fahrzeuge sind vollständig mit automatischen Fahrgastzählgeräten auszurüsten, um die daraus abgeleiteten Informationen über die Nutzung des Fahrplanangebotes für dessen

Fortschreibung (siehe Punkt 11) sowie perspektivisch für Zwecke der Einnahmenaufteilung und der Echtzeitauslastungsanzeige verwenden zu können.

Alle Fahrzeuge verfügen über technische Einrichtungen zur Anmeldung an Lichtsignalanlagen mit ÖPNV-Bevorrechtigung für die Stadtgebiete Leverkusen und Bergisch Gladbach.

Das Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeugflotte darf 8 Jahre nicht überschreiten, das Höchstalter 15 Jahre. Durch die Regelung des Höchstalters wird das Verkehrsunternehmen während der gesamten Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zum Einsatz - zumindest teilweise – neuwertiger Fahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beanreizt. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge setzen mit der Erfüllung der hier niedergelegten Anforderungen auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW um.

Mindestens 80 % des Fuhrparks muss bei Betriebsaufnahme der Abgasnorm Euro VI entsprechen oder über einen emissionsfreien Antrieb verfügen. Mindestens 25 % des Fuhrparks muss bei Betriebsaufnahme über einen emissionsfreien Antrieb verfügen.

Eine sukzessive Erhöhung des Anteils emissionsfrei angetriebener Fahrzeuge zur Umsetzung der Klimaschutzziele wird angestrebt.

Bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags hat das Verkehrsunternehmen die jeweils geltenden nationalen und europarechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Aktualisierungen der EU-Normen und Emissionsgrenzwerte sowie für die Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

Ausnahmen von den vorstehend genannten Anforderungen sind nur nach Absprache zwischen den Aufgabenträgern und dem Auftragnehmer bei solchen Verkehren zugelassen, die vorrangig dem Schülerverkehr dienen und beim Einsatz von Kleinbussen.

### **3. Anforderungen an das Fahr- und Servicepersonal**

Das Verhalten des Fahr- und Servicepersonals gegenüber dem Fahrgast soll freundlich und zuvorkommend sein. Das Fahr- und Servicepersonal soll stets hilfsbereit, besonnen und kundenfreundlich handeln.

Das äußere Erscheinungsbild soll gekennzeichnet sein durch gepflegte Kleidung sowie eine den Kundenerwartungen entsprechende persönliche Erscheinung.

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich. Beförderungsbezogene Dialoge müssen verständlich geführt werden.

Das Fahr- und Servicepersonal soll über notwendige Kenntnisse in allen beförderungsbezogenen Fragen wie Tarif, Vertrieb, Fahrplan und Fahrbetrieb verfügen. Darüber hinaus sind hinreichende Ortskenntnisse erforderlich.

Das Fahrpersonal wird in den Bereichen Kundenorientierung, Deeskalation, Verkehrssicherheit, Fahrweise und Bedürfnisse mobilitätseingeschränkter Fahrgäste regelmäßig geschult.

#### 4. Betriebshöfe und sonstige ortsfeste Infrastruktur

Das Verkehrsunternehmen muss zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme und während der gesamten Dauer der Verkehrserbringung über jeweils mindestens einen Betriebshof in Leverkusen und im Rheinisch-Bergischen Kreis verfügen, um dort sämtliche Fahrzeuge abzustellen und die erforderlichen Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten durchführen zu können. Zudem ist auf den Betriebshöfen die für den Betrieb des Fuhrparks erforderliche Tank- und Elektroladeinfrastruktur vorzuhalten.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben zur sukzessiven Umstellung des Fuhrparks auf emissionsfreie Antriebe ist bei der Ausgestaltung der Betriebshöfe den besonderen Anforderungen im Hinblick auf den Betrieb von Fahrzeugen mit emissionsfreien Antrieben Rechnung zu tragen. Dies umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Berücksichtigung der Brandschutz-Vorgaben der Sachversicherer hinsichtlich Dimensionierung und Aufteilung der Abstellflächen (insb. Größe der Abstellereinheiten und Sicherheitsabstände)
- Vorhaltung von Havarie- bzw. Beobachtungsstellplätzen
- Einrichtung und Betrieb von Sprinkler-/Vernebelungsanlagen und Detektionssensorik
- Einrichtung und Vorhaltung einer hinreichenden Stromversorgung zur Gewährleistung eines störungsfreien Einsatzes der Fahrzeuge, bestehend aus einem hinreichend dimensionierten Stromanschluss, Übergabestation, Elektro-Schaltanlagen, Transformatorenstationen, Stromverteiler und Verkabelung
- Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Werkstattinfrastruktur bezüglich Auf-Dach-Arbeiten an z.B. Klimaanlage, Batterien oder Wasserstofftanks (ausreichende Deckenhöhen und Tordurchfahrtshöhen sowie Einrichtung spezieller Arbeitsstände).

Das Verkehrsunternehmen hält auch die im Übrigen für die Erbringung der Verkehrsdienste erforderliche ortsfeste Infrastruktur vor. Hierzu gehören neben den Abstellflächen und Werkstatteinrichtungen auf den Betriebshöfen sämtliche Betriebs- und Verwaltungsgebäude einschließlich einer ausreichenden Anzahl an Sanitär- und Pausenräumen für das Fahrpersonal insbesondere an den Endhaltestellen und an Haltestellen mit Wechsel des Fahrpersonals, sowie auch die Ausstattung der Haltestellen (siehe Punkt 8).

Die Vorhaltung der Infrastrukturen nach den vorstehenden Regelungen umfasst deren Bereitstellung (Anschaffung, Bau), Wartung, Instandsetzung sowie Anpassungen und Pflege sowie Umbau oder Erweiterungen nach Bedarf.

Der Betrieb der Infrastrukturen muss den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen und technischen Standards und künftig dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das Verkehrsunternehmen hat zu gewährleisten, dass der Betrieb sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit dieser Infrastrukturen den besonderen Anforderungen genügt, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Das Verkehrsunternehmen hat hierzu die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG und der BOKraft einzuhalten. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Infrastrukturen stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhaltung, Erneuerung, etc.) sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Das Verkehrsunternehmen hat im Zusammenhang mit den von ihm durchgeführten Arbeiten die erforderlichen behördlichen oder privaten Genehmigungen einzuholen. Für die Änderung von Anlagen wie z.B. Neubau, Rückbau und / oder Stilllegung, sind die vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

## **5. Betriebsabwicklung und Störungsmanagement**

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, seiner Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 1 PBefG nachzukommen.

Das Verkehrsunternehmen betreibt eine Leitstelle im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) auf der Basis eines Intermodal Transport Control Systems (ITCS). Anhand des ITCS können aktuelle Fahrzeugstandorte erfasst und Fahrplanabweichungen berechnet werden. Die Erkenntnisse aus den ITCS-Daten werden zur Betriebssteuerung (insb. Störungsmanagement, Anschlusssicherung) und zur dynamischen Fahrgastinformation (siehe Punkt 9) verwendet. An das ITCS sind sämtliche für die Auftragserbringung eingesetzte Fahrzeuge des Verkehrsunternehmens (inkl. Subunternehmen) anzuschließen. Die Leitstelle ist während der fahrplanmäßigen Betriebszeiten zu besetzen.

Der jeweils gültige Fahrplan ist auf allen Linien einzuhalten. Im Falle unvermeidbarer Fahrtausfälle soll zeitnah ein Ersatzverkehr eingerichtet werden. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse an den Standorten in Leverkusen und im Rheinisch-Bergischen Kreis eine Einsatzreserve (Fahrzeuge und Personal) bereitgehalten. Zudem stellt das Verkehrsunternehmen eine mobile Einheit, welche bei besonderen betrieblichen Vorkommnissen wie schweren Unfällen oder bei Fahrzeugdefekten vor Ort Hilfe leistet.

Im Falle von im Voraus bekannten Störungen auf dem Linienweg (z.B. durch Baustellen, Veranstaltungen o.ä.) informiert das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste rechtzeitig über die damit verbundenen Abweichungen zum Fahrplan.

## **6. Vertrieb und Kundenberatung**

Das Verkehrsunternehmen verwaltet die Abonnementverträge der Fahrgäste und betreibt personalbesetzte Verkaufs- und Beratungsstellen an den Busbahnhöfen in Leverkusen Mitte, Leverkusen-Opladen und Bergisch Gladbach (Öffnungszeiten Mo-Fr täglich mind. 10 Std., Sa mind. 5 Std.). In den Verkaufs- und Beratungsstellen erhält der Kunde die gesamte Fahrausweis-Angebotspalette und eine umfassende verbundweite Beratung zu Fahrplan, Liniennetz und Tarif. Zusätzlich werden Reklamationen angenommen und Fahrpläne sowie sonstiges Informationsmaterial bereitgehalten.

Um den Kunden eine über die Verbundgrenzen hinausgehende umfassende Mobilitätsleistung zum öffentlichen Verkehr anbieten zu können, soll in den Verkaufs- und Beratungsstellen nach Möglichkeit auch der Vertrieb von DB-Fernverkehrstickets angeboten werden. Hierzu sind entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

Zur verbundweiten Fahrgastinformation hinsichtlich Fahrplan, Liniennetz und Tarif betreibt das Verkehrsunternehmen auch eine Internetseite sowie eine Telefonauskunft. Die Telefonauskunft ist während der gesamten Betriebszeit verfügbar. Das Verkehrsunternehmen kann zur Sicherstellung der zugesicherten Besetzungszeiten auch auf Dritte zurückgreifen.

Im Fahrzeug findet der Verkauf von Fahrkarten über den Fahrer statt. Dabei wird auch die Möglichkeit des bargeldlosen Zahlens angeboten.

Vertriebsvorgaben des VRS werden vom Verkehrsunternehmen umgesetzt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorhaltung aller notwendigen Einrichtungen zum Verkauf, zur Kontrolle und zur Entwertung von Fahrscheinen sowie auf die Anpassung dieser Einrichtungen an geänderte Vorgaben während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

Das Verkehrsunternehmen unterhält ein Beschwerdemanagement. Auf Kundenanfragen wird in einer angemessenen Frist reagiert (bei komplexen Fragestellungen ggf. mit Zwischenbescheid), und die Kundenanregungen werden für die Qualitätssicherung und –verbesserung regelmäßig ausgewertet.

## **7. Fahrausweiskontrollen**

Die Fahrausweise werden in den Fahrzeugen grundsätzlich beim Einstieg durch das Fahrpersonal kontrolliert. Ergänzend führt das Verkehrsunternehmen Fahrausweiskontrollen durch gesondertes Kontrollpersonal durch. Bezüglich der gesonderten Fahrausweiskontrollen wird die Kontrolle von mindestens 0,5 % der Fahrgäste angestrebt.

Zur Kontrolle von elektronischen Fahrausweisen sind ein Einstiegskontrollsystem für die Kontrolle durch das Fahrpersonal und ein mobiles Kontrollsystem für die gesonderten Fahrausweiskontrollen vorzuhalten, welche diese Tickets unter Berücksichtigung der technischen Sicherheitsmerkmale automatisiert auf ihre Gültigkeit prüfen können.

## **8. Haltestellenausstattung**

Haltestellen werden vom Verkehrsunternehmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den von den Aufgabenträgern geforderten Standards gekennzeichnet und mit dem Haltestellennamen versehen. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die regelmäßige Pflege und Instandhaltung der Beschilderung. Für die vorübergehende Einrichtung von Haltestellen im Zuge von Umleitungen werden mobile Haltestellenschilder in ausreichender Zahl vorgehalten.

Zur Fahrgastinformation werden an den Haltestellen Aushangfahrpläne und Tarifhinweise angebracht. Aushangfahrpläne enthalten neben der Liniennummer, der Fahrtrichtung, dem Haltestellennamen und den Abfahrtszeiten auch den Linienverlauf und ein Gültigkeitsdatum („gültig ab“). Tarifhinweise richten sich nach den verbundeinheitlichen Standards. Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass sich die Fahrgastinformation in einem stets aktuellen und gut lesbaren Zustand befindet. Eine Digitalisierung der Haltestelleninfrastruktur, insbesondere der Fahrgastinformationen, wird angestrebt.

An gemeinsam mit den Aufgabenträgern ausgewählten Standorten in den Gebieten der Stadt Leverkusen und des Rheinisch-Bergischen Kreises errichtet und betreibt das Verkehrsunternehmen ca. 180 Abfahrtsanzeiger mit Echtzeitinformationen (siehe Punkt 9).

## **9. Dynamische Fahrgastinformation**

Das Verkehrsunternehmen stellt den Fahrgästen unternehmensbezogene dynamische Fahrgastinformationen auf Basis von Echtzeitinformationen auf unterschiedlichen Informationskanälen zur Verfügung (u.a. Abfahrtsanzeiger an Haltestellen, Internet, Handy-Apps).

Das Verkehrsunternehmen stellt auf Basis der branchenüblichen technischen Standards (VDV-Schriften 453 und 454) Informationen zu seinem Leistungs- und Fahrplanangebot inkl. Echtzeitinformationen der VRS-Datendrehscheibe zur Verfügung, damit die vorhandenen Informationen auch in verbund- oder landesweiten Fahrplanauskunftssystemen und in dynamischen Fahrgastinformationssystemen anderer Betreiber zur Verfügung stehen. Umgekehrt nutzt das Verkehrsunternehmen auch auf diesen Standards basierende Fahrplan- und Echtzeitinformationen von anderen Betreibern zur Anzeige in seinen eigenen Fahrgastinformationssystemen.

Vorab bekannte Abweichungen vom Fahrplan werden in die Informationssysteme eingespeist.

## **10. Besondere Serviceleistungen**

Fahrräder und Hunde können in den Fahrzeugen zu den im VRS bzw. VRR vereinbarten tariflichen Konditionen mitgenommen werden.

Fahrgäste können über das Fahrpersonal und die Leitstelle ein Taxi zu ihrer Ausstiegshaltestelle bestellen lassen.

Fahrgäste können sich über das Fahrpersonal und die Leitstelle fahrplanmäßige Anschlüsse vermitteln lassen, sofern dies innerhalb des betrieblichen Ablaufs möglich ist.

Im Rahmen der versicherungsrechtlichen Grenzen bietet das Verkehrsunternehmen seinen Fahrgästen nach 20 Uhr den Ausstieg auch zwischen zwei Haltestellen an.

Das Verkehrsunternehmen unterhält in Leverkusen und im Rheinisch-Bergischen Kreis jeweils ein Fundbüro für in den Fahrzeugen und Anlagen des Unternehmens vorgefundene Fundsachen.

## **11. Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebotes**

Für Zwecke der Fortentwicklung des ÖPNV-Angebotes stellt das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträgern als Planungsgrundlage die von den Aufgabenträgern als erforderlich definierten und in seinem Betrieb vorhandenen Daten im regelmäßigen Turnus unentgeltlich und in aufbereiteter Form zur Verfügung. Dies bezieht sich insbesondere auf Fahrgastzahlen und Fahrverlaufsdaten.

Sollten die Aufgabenträger neue Bedienungsformen (z.B. on-demand-Verkehre, autonome Shuttle oder ähnliche Bedienungsformen) vorsehen, so ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, an der Einrichtung und dem Betrieb dieser Systeme aktiv mitzuwirken und nach Bestellung durch die Aufgabenträger entsprechende Einrichtungen, technische Anlagen und Fahrzeuge für ein solches System zur Verfügung zu stellen.

Von den Aufgabenträgern beschlossene Fahrplanänderungen sind vom Verkehrsunternehmen umzusetzen. Sofern sich die Änderungen wesentlich auf Takte, Bedienzeiten und Linienwege auswirken, müssen diese mindestens drei Monate vor dem gewünschten Umstellungszeitpunkt von den Aufgabenträgern bestätigt worden sein, um den genehmigungsrechtlichen und betrieblichen Vorlaufzeiten Rechnung zu tragen.

## **12. Multimodale Mobilitätsangebote**

Die Aufgabenträger haben sich in ihren Mobilitätskonzepten im Sinne der Mobilitätswende für multimodale Mobilitätsangebote ausgesprochen. Ziel ist es, qualitative Mobilitätspakete zu entwickeln, die auf verschiedene Nutzergruppen zugeschnitten sind, und zukunftsorientierte Schnittstellen zwischen verschiedenen Angeboten erzeugen. Hierzu zählen insbesondere bestehende Sharing-Angebote wie Carsharing oder Fahrradverleihsysteme.

Zur Stärkung der multimodalen Nutzung unterschiedlicher Verkehrsmittel soll das Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit den Aufgabenträgern an Verknüpfungspunkten mit dem ÖPNV Mobilstationen entwickeln und betreiben. Information, Buchung und Abrechnung der angebotenen Services sollen dabei möglichst über einheitliche Zugangsmedien (Chipkarte, Internetseite, App) erfolgen.